



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Kudlich, Hans (2010): "Findet man die Wortlautgrenze in Wörterbuch, Kommentar oder Computer?" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 8.7.2020)

All rights reserved.

Hans Kudlich / Ralph Christensen

Findet man die Wortlautgrenze

in Wörterbuch, Kommentar

oder Computer?

Die Wortlautgrenze für die Rechtsanwendung dient nicht nur Demokratie und Rechtsstaat, sondern markiert auch die Abgrenzung der Staatsgewalten. Ihr Verlauf durch hohe Textgebirge ist schwer zu kontrollieren und verschiebt sich häufig durch Streitigkeiten dort lebender wilder Bergvölker. Sie ist aber ein Problem, das der Rechtsprechung von der Verfassung her vorgegeben ist. Die Gesetzesbindung der Gerichte ist in Art. iell gegensätzliche Urteile von Oberlandesgerichten sollen hier der Anlass sein, um das Problem praktischer Selbstbegrenzung richterlicher Gewalt theoretisch zu reflektieren. Zunächst zu der Gemeinsamkeit dieser Urteile: Beide Gerichte sind sich einig, dass sprachliche Auslegung nicht heißt, sich ausschließlich auf die eigenen Fähigkeiten zu verlassen. Sie verwenden Wörterbücher. Das allein ist schon ein höchst lobenswerter Vorgang. In Gerichtsentscheidungen ist die Heran 97 bzw. 20, 3 GG geregelt und für das Strafrecht noch durch Art. 103 Abs. 2 GG akzentuiert. Methodisch wird sie fassbar als Wortlautgrenze der juristischen Auslegungstätigkeit. Diese Grenze ist der Rechtsarbeit dadurch vorgegeben, dass sie immer wieder praktisch gezogen werden muss. Entscheidendes Organ sind dabei die Gerichte.

1. Der Streit um Gold und Asche

Zwei methodisch höchst interessante und partiell gegensätzliche Urteile von Oberlandesgerichten sollen hier der Anlass sein, um das Problem praktischer Selbstbegrenzung richterlicher Gewalt theoretisch zu reflektieren. Zunächst zu der Gemeinsamkeit dieser Urteile: Beide Gerichte sind sich einig, dass sprachliche Auslegung nicht heißt, sich ausschließlich auf die eigenen Fähigkeiten zu verlassen. Sie verwenden Wörterbücher. Das allein ist schon ein höchst lobenswerter Vorgang. In Gerichtsentscheidungen ist die Heran 97 bzw. 20, 3 GG geregelt und für das Strafrecht noch durch Art. 103 Abs. 2 GG akzentuiert. Methodisch wird sie fassbar als Wortlautgrenze der juristischen

Auslegungstätigkeit. Diese Grenze ist der Rechtsarbeit dadurch vorgegeben, dass sie immer wieder praktisch gezogen werden muss. Entscheidendes Organ sind dabei die Gerichte.

ziehung von Wörterbüchern ein seltenes Phänomen,¹ weil Juristen ihrer eigenen Sprachkompetenz ziemlich vorbehaltlos vertrauen, auch wenn sie über die Sprache anderer entscheiden. Natürlich beginnt grammatische Auslegung damit, dass uns Gebrauchsbeispiele einfallen. Aber diese dürfen wir nicht für die Bedeutung oder gar die Wortlautgrenze der Auslegung halten. Wir mögen noch so juristisch gebildet und literarisch interessiert sein, trotzdem dürfen wir unsere beschränkte Kompetenz nicht zu der Sprache überhöhen. Diesen Fehler, der sich bei anderen Urteilen häufig und sogar in der methodischen Literatur findet, machen beide Gerichte nicht.

Nun zu den Unterschieden: Die Urteile betreffen das Entwenden von Zahngold aus der Asche von Verstorbenen durch Friedhofspersonal. Die Frage, ob dies eine Störung der Totenruhe darstellt, wird von beiden Gerichten gegensätzlich beantwortet. Während das eine Gericht die Wortlautgrenze im Wörterbuch findet, arbeitet das andere Gericht ergänzend mit juristischen Kommentaren. Das eine Gericht setzt die Wortlautgrenze mit der Konkretisierungsleistung grammatischen Auslegungselements gleich und versteht die Wortlautgrenze damit als eine dem juristischen Handeln von der Sprache her vorgegebene Größe. Das andere Gericht bestimmt die Grenze der Auslegung mit Hilfe der Konkretisierungsleistung aller sprachbezogenen Auslegungsregeln, so dass die Wortlautgrenze innerhalb des juristischen Handelns verläuft. Es stellt sich dann aber die Frage, in welchem Verhältnis Wörterbücher zu juristischen Kommentaren stehen. Verkörpern die einen die Sprache und die anderen das Recht oder sind sie vielleicht beide Wörterbücher, worin Sachinformationen und Sprachinformationen nicht immer klar zu trennen sind? Vor allem aber, wie ist mit ihnen umzugehen? Liefern sie Informationen, denen man sich nur fügen kann, oder bedürfen sie als normative Stellungnahmen selbst der kritischen Prüfung?

Im Umgang der Gerichte mit Wörterbüchern und Kommentaren werden elementare sprach- und rechtstheoretische Annahmen sichtbar, die einer methodischen Reflexion unterzogen werden sollen. Dabei kann man weder davon ausgehen, dass die Methodik die Gerichte zu maßregeln hat, noch dass ihre Aufgabe lediglich in der Nachzeichnung der Praxis liegt. Die Aufgabe methodischer Reflexion besteht vielmehr darin, grundlegende Divergenzen in der Arbeitsweise der Gerichte zu diskutieren und an den Vorgaben der Verfassung für die rechtssprechende Gewalt zu messen.

Die zwischen den Gerichten streitige Frage, ob das Zahngold des Verstorbenen zur Asche gehört, oder sich in der Asche befindet, wird vom OLG Bamberg nach allen vier Canones der Auslegung untersucht. Im Rahmen der gramma-

¹Vgl. dazu die Ergebnisse einer Inhaltsanalyse richterlicher Begründungen bei *Hans Kudlich/Ralph Christensen*, Die Methodik des BGH in Strafsachen, S. 29 f.

tischen Auslegung verwendet es auch zwei Wörterbücher, nämlich das Duden Wörterbuch und Meyers Enzyklopädisches Lexikon (S. 1544). Danach sei unter Asche das zu verstehen, was vom verbrannten Material übrig bleibt. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Verbrennungsrückständen (etwa auf solche, die vom Verbrennungsvorgang nicht tangiert wurden) sei dem Begriff nicht zu entnehmen. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird dann nach Gesetzesmaterialien bestätigt und historischer Auslegung bestätigt, wonach durch die Aufnahme der Asche in den Text des Gesetzes der Schutz gerade verstärkt werden sollte. Auch die subjektiv teleologische Auslegung verstärkt diese Lesart, weil die Asche des Verstorbenen genauso geschützt werden sollte, wie der Leichnam bei der Erdbestattung. Ein Unterschied war danach vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die objektiv teleologische Auslegung entwickelt den Schutzzweck des § 168 StGB aus dem systematischen Zusammenhang mit den Grundrechten und leitet ihr Ergebnis aus einer über den Tod hinaus zu schützenden Würde des Menschen ab (S. 1546).

Das OLG Nürnberg bezeichnet zunächst den möglichen Wortsinn als äußerste Grenze richterlicher Interpretation. Dann bezieht es sich auf das Methodenlehrbuch von Larenz und bestätigt dies mit Roxin: “Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.” (S. 11) Was fängt man mit dieser Formel an? Zunächst einmal führt sie in eine pragmatische Richtung, indem sie auf das tatsächliche Sprechen verweist. In der sprachlichen Praxis findet man aber immer nur eine Vielzahl von in sich widersprüchlichen Verwendungsweisen, welche nur vorsichtige und sehr begrenzte systematische Verknüpfungen zulassen. Dieses Problem jeder Lexikografie verschwindet aber völlig aus der Sicht des Gerichts, wenn es einen allgemeinen und homogenen Sprachgebrauch der Gegenwart unterstellt. Nun hat die Gegenwart noch niemand sprechen hören, so dass man auf die Methode zur Ermittlung dieses Sprachgebrauchs gespannt ist. Das Gericht verwendet drei Wörterbücher und drei Enzyklopädien, um dann eine gemeinsame Schnittmenge zu bilden. Die Vorstellung ist also offenbar, dass eine gelingende Verständigung eine gemeinsame Sprache voraussetzt. Diese wäre dann so etwas wie die gemeinsame Schnittmenge aller Sprecher. Das Wort Sprache wird hier als Totalitätsbezeichnung verwendet, das heißt, die Sprache wird ganzheitlich als System betrachtet. In der Linguistik versteht man darunter häufig auch einen Begriff für Gesamtheiten.² Schon Humboldt ging davon aus, nur das Sprechen existiere wirklich “in dem zerstreuten Chaos von Wörtern und Regeln, welches wir sowohl *eine Sprache* zu nennen pflegen. Demnach ist für Humboldt die ganze Sprache die Totalität aller Äußerungen, *eine Sprache* ist dagegen eine Gesamtheit von Wörtern und von Regeln, und zwar eine – wie er drastisch sagt – chaotische Gesamtheit.”³ Auch Hermann Paul verstand unter der Sprache die Sprache

²Vgl. dazu *Fritz Hermanns*, Sprache, Kultur und Identität. Reflexionen über drei Totalitätsbegriffe, in: *Andreas Gardt/Ulrike Haß-Zumkehr/Thorsten Roelcke* (Hrsg.), Sprachgeschichte als Kulturgeschichte, Berlin/New York 1999, S. 351 ff., 372 ff.

³*Fritz Hermanns*, Sprache, ebd., S. 373.

des Einzelnen und auch Wegener betrachtete den Begriff als Kollektivnamen.⁴ Man kann mit diesem Ansatz das Sprechen von der Sprache her begreifen und sie reicht für viele Bedürfnisse des Alltagsverstands. Thomas Mann schildert im Zauberberg Frau Stöhr, deren Verwendung von Fremdwörtern immer wieder die Sprachkompetenz der anderen Gäste im Speisesaal herausfordert. Mit der allgemeinen Sprache der Gegenwart könnte man etwa Frau Stöhr erklären, dass jemand, der unverschämt ist, nicht insolvent, sondern insolent ist. Aber man könnte nicht erklären, wieso wir Frau Stöhr und ihren Malapropismus verstanden haben. Die im Alltagsverstand immer schon vorausgesetzte gemeinsame Sprache wird damit zum unerklärbaren Erklärungsgrund. Sie ist einfach da, wie die Natur und erklärt das Verhalten der Sprecher.

Die Überhöhung der Sprache zum Naturgegenstand soll häufig das Gewicht juristischer Begründungen steigern. Der entscheidende Senat will darlegen, dass der abweichende Sprachgebrauch anderer Gerichte und wissenschaftlicher Kommentare die Wortsinnngrenze überschreitet. Dazu müsste man den Wortsinn dem juristischen Streit entziehen und überordnen können. Wie will man aber einem verständlichen Sprachgebrauch die Berechtigung absprechen? Wenn der Sprachgebrauch in der gemeinsamen Schnittmenge einiger Lexika liegt, kann man abweichende Verwendungen aus der Sprache ausschließen und eine Grenze feststellen, ohne dafür argumentieren zu müssen: “Die von der Kammer in Anknüpfung an ein Urteil des OLG Bamberg vom 29.01.2008 (NJW 2008, 1543, 1544; ebenso Fischer, StGB 56. Aufl., § 168 Rn. 7; Dippel, in: LK 11. Aufl., § 168 Rn. 28; Rudolphi/Rogall, in: SK-StGB, § 168 Rn. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.”⁵

2. Die Wortlautgrenze steht im Buch

Leider ist die Methodik an solchen Positionen nicht ganz unschuldig. Die herrschaftliche Geste, mit der man eine verständliche Spechweise aus der Sprache ausschließen will, wird durch ein verkürztes Verständnis der Wortlautgrenze nahegelegt, welches teilweise sogar noch in modernen Methodiken gepflegt wird.

Da Juristen mit Sprache gern und sicher umgehen, ohne sich um den Diskussionsstand in der Sprachphilosophie oder Linguistik zu kümmern, formulieren sie häufig spontane Theoreme, die bei Fachwissenschaftlern Erstaunen hervorrufen.⁶ So kann man in einem anerkannten Lehrbuch zur juristischen Argumentation lesen, dass man die Bedeutung eines Wortes und damit auch die Wortlautgrenze bestimmen könnte, indem man entweder die eigene Sprachkom-

⁴Vgl. die Nachweise bei *Fritz Hermanns*, ebd., S. 373.

⁵OLG Nürnberg, S. 12.

⁶Vgl. dazu *Dietrich Busse*, in: *Friedrich Müller/Rainer Wimmer* (Hrsg.), *Neue Studien zur Rechtslinguistik*, Berlin 2001, S. 45 ff.

petenz befragt oder im Wörterbuch nachschlägt.⁷ Die erste Fehlkonzeption in dieser Folkloretheorie über die Sprache ist die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz: „Das Verstehen einer Sprache ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d. h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine ‚natürliche Sprache‘ kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist.“⁸ Als Heilmittel gibt es in der Sprachwissenschaft dazu die Regel „Never trust a native speaker“. Das Können von Menschen überschreitet meistens ihr Wissen und es bedarf der reflexiven Anstrengung der Wissenschaft, um diesen Abstand zu bearbeiten. Insoweit ist der natürliche Sprecher kein Maßstab für die Wissenschaft, sondern nur die Grundlage für die Erarbeitung dieses Maßstabs. Das Besinnen auf die eigene Kompetenz liefert uns natürlich erste Gebrauchsbeispiele und ist insoweit notwendiger Einstieg in die linguistische Analyse bzw. die grammatische Auslegung. Wenn man aber glauben wollte, das damit schon die Wortlautgrenze der Gegenwartssprache gezogen sei, erfordert dies ein Ausmaß von Hybris, das niemand ernsthaft aufbringen kann. Die in der Sprachwissenschaft mit feiner Ironie als Lehnstuhlmethode bezeichnete Technik dient dem Einstieg, aber eben nicht mehr. Man sucht dann über Verknüpfungen weitere Zusammenhänge und Belegstellen. Dann beginnt die ernsthafte Arbeit. Die eigene Kompetenz, selbst wenn sie so groß ist, wie die von Robert Alexy, vermag diese Arbeit nicht zu ersetzen.

Wie steht es nun mit dem Wörterbuch? In dessen Erstellung geht ein großes Ausmaß lexikografischer Arbeit ein. Es ist in der Regel kein Schnellschuss der Selbstüberschätzung. Wenn das Wörterbuch ein Sprachgesetzbuch wäre, dann könnte man darin die Regel finden, an die sich der einzelne Sprecher und auch die Gerichte zu halten haben. Aber kann man das Wörterbuch wirklich als Sprachgesetzbuch begreifen, welches uns die Regeln richtigen Sprechens liefert?

Der Glaube an in der Sprache vorgegebene Regeln wird im Recht oft als Anwendung der analytischen Philosophie angepriesen. Tatsächlich werden hier nur einige Stichworte aufgenommen, die im logischen Positivismus der frühen 30er Jahre auftauchen, aber selbst dort differenzierter verwendet wurden. Die mit Wittgenstein und Quine eingeleitete pragmatische Wende der analytischen Philosophie, welche heutzutage zu den so genannten postanalytischen oder pragmatischen Ansätzen von Davidson oder Brandom führte, wird dabei in keiner Weise wahrgenommen. Es handelt sich daher nicht um ein Importprodukt der Philosophie, sondern um die verkürzte Formulierung der spontanen Sprachtheorie einer Profession. Aus der Notwendigkeit heraus, über das Sprechen anderer entscheiden zu müssen, ergibt sich für die Jurisprudenz ein starkes Inter-

⁷Vgl. dazu *Robert Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 3. Aufl., S. 290, sowie *Matthias Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze*, S. 72.

⁸*Fritz Hermanns*, *Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zur überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches*, in: *Angelika Linke/Hans Peter Ortner/Paul R. Portmann-Tselikas* (Hrsg.), *Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis*, Tübingen 2003, S. 125 ff., 137.

esse an der Legitimation ihrer Entscheidung. Wir würden gern als Methodiker die Gerichte und als Richter den Laien genauso behandeln, wie ein indiskretes Gegenüber im Speisesaal die redselige Frau Stöhr. Das heißt: insolent und nicht insolvent. Zu diskutieren gibt es hier nichts, es handelt sich um einen Hinweis. Wir bleiben damit in der Grundschulsituation: Der Lehrer erklärt seinem Schüler die sprachliche Welt. Diesem ist die Bedeutung objektiv vorgegeben und er hat sich danach zu richten. Genauso würde ein Jurist, der es sich einfach machen will, gern mit der Bedeutung des Gesetzes umgehen. Der starke Legitimationsdruck gegenüber juristischen Entscheidungen verleitet die herkömmliche methodische Theorie dazu zu meinen, man könnte Bedeutung als Gegenstand erkennen, indem man sich auf die eigene Sprachkompetenz oder ein Wörterbuch bezieht. Es handelt sich also um eine in der Linguistik so bezeichnete „Backsteintheorie“ der Bedeutung. Es ist dieses spontane Missverständnis, das am Anfang jeder linguistischen Grundlagenübung als erstes ausgeräumt werden muss. Aber hier geht es nicht um Linguistik. Es geht um Legitimation. Dafür braucht man die Regel.

Diese Regel darf nicht schon Teil dieses Handelns selbst sein. Wir entscheiden nicht mitten in sprachlicher Bedeutung, sondern mit Hilfe sprachlicher Bedeutung. Sie ist uns vorgegeben, wie dem Steinmetz Hammer und Meißel. Daher postuliert die herkömmliche Lehre eine „*Externalität der Sprache für das Recht*“.⁹ Diese Externalität bedeutet hier, dass die Sprache über den anderen juristischen Argumentformen als Rechtfertigungsinstanz operiert. Eben dies macht die wider bessere Einsicht um das Pragmatische verkürzte Semantik aus. Sie wird aus dem Entscheidungsvorgang ausgeklammert und als Steuerungs- und Kontrollinstanz gesetzt. Herauskommen soll dann eine Relation, die über die Berechtigung jener Interpretationen entscheidet. Die herkömmliche Lehre spricht hier ausdrücklich von der „Steuerungsfähigkeit der Sprache“¹⁰ und des näheren von der „Steuerungskraft der Semantik“.¹¹

Die angenommene „semantische Normativität“ soll das „Fundament semantischer Grenzen“¹² für die Gerichte abgeben. Semantische Korrektheit rechtfertigt den Sprachgebrauch des urteilenden Gerichts. Der Richter entscheidet auf der

⁹ *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 282, sowie *Robert Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie juristischer Begründung, 3. Aufl. Ausführlich gegen Alexys Ansatz *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, S. 58 ff.

¹⁰ *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 30. Grundsätzlich dagegen *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, S. 128 ff.

¹¹ *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 21: „Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.“

¹² Vgl. *Matthias Klatt*, in: *Kent Lerch* (Hrsg.), Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, S. 343, 350. Ansonsten hier und im Folgenden jeweils die Ausführungen *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 219 ff.

„Basisstruktur einer Wortgebrauchsregel W“, welche lautet: „Für alle Objekte x gilt: Wenn x die Eigenschaften M hat, dann ist x unter den Gesetzesbegriff T zu subsumieren Formalisiert: $W: (x) (Mx \supset Tx)$.“¹³

Damit ist auch gleich schon das von der herkömmlichen Lehre ins Auge gefasste Verhältnis des semantischen Arguments zu den juristischen geklärt. Denn das Gericht muss für ein jedes Argument, das es vorbringt, ausweisen, dass es der Regel entspricht. Vor jeder juristischen Interpretation läge also eine externe sprachliche. Diesem Ansatz ist auch das OLG Nürnberg gefolgt. Es hat der juristischen Interpretation eine rein sprachliche vorgeordnet. Deswegen endet der Spielraum der Gerichte an der Auskunft eines allgemein sprachlichen Wörterbuchs bzw. einer Enzyklopädie. Positionen, wie sie etwa in Kommentaren vertreten werden, sind an dieser Vorgabe zu messen.

3. Die praktische Semantik der Sprache

Die herkömmliche Lehre möchte einen normativen Maßstab für die juristische Textarbeit einführen, der dem entscheidenden Gericht entzogen ist und der Maßstab für sein Vorgehen bildet. Seine normative Kraft soll sich daraus ergeben, dass er dem Sprachgebrauch Grenzen des Korrekten vorzeichnet. Anders gewendet: Der Sprachgebrauch soll nicht nur Orientierung in der Frage sein, „was (es) heißt (...), dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten“,¹⁴ sondern dieser Maßstab soll dem Juristen auch sagen, was die Worte des Normtextes „wirklich bedeuten“. Damit muss man die vorgängige Existenz einer Regel annehmen, anhand derer sich jeder Gebrauch als deren Befolgung oder aber als ein Abweichen von ihr erkennen lässt. Dieses Missverständnis, das Wittgenstein zufolge bei jeder Metaphysik darin liegt, dass „man (...) von der Sache (prädiziert), was in der Darstellungsweise liegt“,¹⁵ hat Paul Ziff einmal mit einem erhellenden Spott bedacht. An die Existenz von Regeln zu glauben, käme ihm so vor, als glaubte man alle Strassen müssen rot sein, nur weil sie so auf der Landkarte eingezeichnet sind.¹⁶ Im Klartext steckt darin die Einsicht des Antiregelianismus,¹⁷ „dass wir im *kommunikativen Handeln* im Allgemeinen, im *sprachlichen Handeln* im Besonderen, nicht einfach vorgegebenen oder explizit ausgehandelten Regelschemata folgen“.¹⁸

Das Modell einer Regelsemantik ist heute fragwürdig geworden. Seit den 80er Jahren gibt es in Sprachphilosophie und Linguistik eine Diskussion darüber, ob bei der Erklärung von sprachlicher Verständigung der Vorrang dem Sprechen

¹³ Matthias Klatt, in: Kent Lerch (Hrsg.), Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Reihe: Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, S. 343, 359.

¹⁴ So die Leitfrage bei Donald Davidson, in: ders. Wahrheit und Interpretation, S. 7 ff..

¹⁵ Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd. 1, § 108.

¹⁶ Siehe Paul Ziff, Semantic Analysis, 1960.

¹⁷ Dieser Begriff bei Pirmin Stekeler-Weithofer, in: Sibylle Krämer/Ekkehard König (Hrsg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, S. 190 ff., 201 f.

¹⁸ Pirmin Stekeler-Weithofer, in: Sibylle Krämer/Ekkehard König (Hrsg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, S. 190 ff., 201.

der Individuen zukommen soll oder der Sprache einer ganzen Gruppe. Die Erklärung vom Soziolekt aus arbeitet mit Regeln, die vom Idiolekt aus arbeitet mit Fällen gelungener Verständigung. Für Juristen verständlich wird dieser Streit, wenn man einen reinen Gesetzespositivismus annimmt, für den Vorentscheidungen keine Bedeutung als Rechtsquelle haben dürfen und auf der anderen Seite einen reinen Richterpositivismus, für den allein die richterliche Entscheidung Rechtsquelle ist. Innerhalb des Rechts sind beide Positionen in ihrer Isolierung falsch. Weder Gesetz noch Richter allein garantieren das Funktionieren der Rechtsordnung. Es ist vielmehr ihr Zusammenspiel in der Vernetzung von Entscheidungen unter der Vorgabe des Gesetzes als Form. Eine ähnliche Entwicklung wie im Recht hat sich insoweit auch in Sprachphilosophie und Linguistik vollzogen.

Im Recht verbindet die gerichtliche Entscheidung den Einzelfall mit dem Gesetz, indem sie eine Regel formuliert, deren Einheit als Form unterstellt wird, ohne konkret verfügbar zu sein. So muss man sich auch die sprachliche Verständigung vorstellen. Es gibt das individuelle Verstehen und die Sprache. Wenn man eine dieser Seiten isoliert, wird die Erklärung in Schwierigkeiten geraten, denn nur ihr Zusammenspiel ohne wechselseitige Reduktion führt zum Ziel.

Schon Leibniz beschreibt die Grunderfahrung des Individuellen, wenn ihm bei seinem Waldspaziergang auffällt, dass kein Blatt dem anderen gleicht. Dies wiederholt sich im Scheitern einer Anthropologie, die vergisst, dem Menschen Namen und Adresse zu geben, und es wiederholt sich nochmals in der Sprachphilosophie, wenn diese feststellt, dass es bei genauer Betrachtung der Sprache nur Einzelsprachen, also Idiolekte gibt. Gruppensprachen, Nationalsprachen usw. sind danach nur Idealisierungen, um zu gewissen Zwecken Übersicht zu gewinnen.

Im Begriff der Lebensform bei Wittgenstein waren Sprache und individuelles Verstehen miteinander verbunden und es waren verschiedene Lesarten dieser Verbindung möglich. Man konnte vom individuellen Verstehen ausgehen oder von der sozial verstandenen Sprache und es war auch vertretbar, beide Seiten als eigenständige Größen einander zuzuordnen.

In der an Wittgenstein anknüpfenden Schule der so genannten ordinary language philosophy bevorzugt man zunächst eine Reduktion des Verstehens auf eine als Soziolekt verstandene Sprache. Danach muss man eine Lebensform in Analogie zu Spielen verstehen, bei denen die Regeln klar vorgegeben sind. Spiele sind aber deswegen eine der Lieblingsbegriffe Wittgensteins, weil sich daran sehr klar der Begriff der Familienähnlichkeit zeigen lässt. Sie haben nicht ein durchgängiges Set gemeinsamer Elemente, sondern sind alle in der Weise miteinander verwandt, dass man gemeinsame Merkmale nicht zwischen allen, aber immer zwischen einzelnen findet. Nun gibt es Spiele, bei denen die Regeln klar vorgegeben sind, wie Mühle und Schach. Es gibt aber auch Spiele wie Räuber und Gendarm oder komplexere Rollenspiele, wo man die Regeln immer noch ein Stück weit erfinden muss, damit sich eine Einheit ergibt. Die erste Welle der Wittgensteinrezeption orientiert sich an Mühle und Schach. Wenn

man an solche klar regeldeterminierten Spielen teilnimmt, gibt es eine Art zu agieren und zu reagieren, die den Individuen vorgegeben ist. Zu spielen, heißt diesen Regeln so zu folgen, wie es alle tun, die an diesem Spiel teilnehmen. Genauso wie beim Schach ist es danach beim Sprechen. Ich verwende ein Wort korrekt, wenn ich es so verwende, wie alle es verwenden und dadurch hat es auch eine Bedeutung, die meinem privaten Meinen vorgeordnet ist.¹⁹ Verstehen wird also dadurch möglich, dass beide Kommunikationspartner im selben System von Regeln sozialisiert wurden. Die Sprache ist damit die erklärende Seite und das individuelle Verstehen die abhängige erklärte Seite.

Dieser vom Primat der Sprachregeln ausgehende Ansatz führt allerdings in vielfältige Probleme. Wenn man die Sprache als Regelmaschine begreift, müssen die Regeln für das Sprechen konstitutiv sein. Aber dann würde man bei der Verletzung dieser Regel eben aus der Sprache herausfallen und nur unverständliche Laute ausstoßen. Das heißt genau, wenn die Regeln für die Sprache konstitutiv wären, könnten sie nicht gleichzeitig als normativer Maßstab für die Korrektur von Sprechern dienen. Deswegen dementiert der herkömmliche Ansatz sein eigenes Sprachparadigma konstitutiver Regeln, wenn er der Bedeutung eines Textes Normativität beilegen will. Außerdem braucht man für die Anwendung der Regel eine Anwendungsregel und auch diese muss wieder angewendet werden, so dass man in einem unendlichen Regress landet. Vor allem aber hat der für das Verstehen vorgeschlagene Bezug auf eine gemeinsame Sprache keinen Erklärungswert: „Wenn jemand ein Wort anders verwendet als es im Duden steht, dann hilft mir ein am Duden orientiertes Verständnis seiner Äußerung in folgenden Hinsichten nicht weiter: Es führt nicht dazu, ihm die Überzeugungen und anderen mentalen Zustände zuzuschreiben, die er tatsächlich hat, es hilft nicht, seine Handlungen angemessen zu erklären oder sein Verhalten vorherzusagen (...) Kommunikation wird weitgehend witzlos, wenn sie diesem Zweck nicht mehr dient.“²⁰ Deswegen hat sich vor allem in der pragmatistischen Tradition der analytischen Philosophie eine Gegenposition entwickelt, die statt einer als Soziolekt verstandenen Sprache das individuelle Verstehen zur Hauptseite des Begriffs sprachlicher Verständigung machen will.²¹

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer Alternative ist die Tatsache, dass uns Sprache empirisch nur als Einzelsprache gegeben ist. Im Verstehen treffen zwei Idiolekte aufeinander, die zwar ähnlich sind, aber nicht so wie Original und Imitation, sondern eher so wie Hund und Katze. Beide sind zwar Haustiere, aber sie führen im praktischen Verhalten zu ganz verschiedenen Folgerungen. Denn der Hund braucht einen Herrn, während die Katze Personal braucht. Es handelt sich also bei Idiolekten um jeweils andere Regeln. Wenn man sie als Anwendungsregeln begreift, werden sie auf andere Fälle angewendet, wenn man sie als Folgerungsregeln formuliert, führen sie zu anderen Konsequenzen.

¹⁹ *Norman Malcolm*, Wittgenstein on Language and Rules, in: *Philosophy* 64, S. 5 ff., 22.

²⁰ *Jasper Liptow*, Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis, in: Friedrich Müller (Hrsg.), *Politik (neue) Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin 2007, S. 55 ff., 57 f.

²¹ Dieser Ansatz führt von Quines Idee der radikalen Übersetzung und seine Präzisierung durch Davidson zum Ansatz von Brandom.

Daraus ergibt sich zunächst die Frage, wie sich Personen, die verschiedenen Sprachregeln folgen, überhaupt verständigen können. Denn es fehlt ihnen ja die gemeinsame Sprache. Erst ein Perspektivenwechsel erklärt, wieso Verständigung trotz des elementaren Mangels an gemeinsamer Sprache möglich ist. Man wechselt dabei vom Sprecher zum interpretierenden Hörer. Verstehen ist kein Sprachverstehen, es ist „Personenverstehen“.²² Das heißt, dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen Ausdrucks, vielmehr als Verstehen einer handelnden Person, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.²³ Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen, vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie aus ihrer eigenen Sprache heraus Vermutungen über die Absichten und Ziele des Anderen anstellen können.²⁴ Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext zu bringen, in dem diese Äußerungen stehen. Und sie können anhand der Reaktionen ihr Verständnis überprüfen und sich darauf einstellen.

Zu den für das Interpretieren nötigen Vorstellungen gehört, im Anderen ein sprachbegabtes Wesen zu sehen. Von daher versuchen wir dem, was er uns darbietet, in einer uns vertrauten Weise Bedeutung zu verleihen. Dazu ist nötig, dem Anderen zu unterstellen, dass er sowohl weiß, wovon er redet und was er tut. Und dafür wiederum ist nötig, dass wir bis zum „Beweis des Gegenteils“ unterstellen, dass sich der Andere im Großen und Ganzen nicht anders durch die Welt bewegt, als wir es auch tun. Dieses „Prinzip der Nachsicht“ besagt nun gerade nicht, dass Verstehen zu vollständiger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Varianten und Divergenzen festzustellen. Die Akteure sind nicht irgendwelchen Einflüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden gemeinsamen Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müssten, um einander zu verstehen. Sie werden in dem, was sie zu sagen haben, und in dem, was sie verstehen, nicht von der Sprache determiniert. Vielmehr verhalten sie sich in der Sprache zu ihr. Es bleibt ganz in der Hand der Akteure, dem Auftreten des Anderen Sinn zu geben und diesen entsprechend zu handhaben. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerung offen. Als Distanzierung setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch der Affirmation und Negation gleichermaßen.

Sprache wird so zum Medium von Differenz und Dissens.²⁵ Kommunikation ist kein „Mitteilungshandeln“, in dem die Akteure Botschaften austauschen würden, die sie aufgrund von gemeinsamen Schemata zu entziffern hätten. Kommunikation ist eine „Verstehensoperation“. Es kommt zwar darauf an, einen Sinn in

²²Vgl. *Sibylle Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 2001, S. 177.

²³*Sibylle Krämer*, Sprache und Sprechen: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick, in: *Sibylle Krämer/Ekkehard König* (Hrsg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt am Main 2002, S. 97 ff., 119.

²⁴Vgl. dazu *Donald Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 48 (2000), S. 395 ff.

²⁵Siehe dazu *Niklas Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1997, vor allem S. 193 ff.

die Äußerung des Anderen zu bringen; wie dies geschieht, ist aber völlig offen. Denn „das Verstehen (ist) ein Vorgang, für den es unerheblich ist, ob richtig oder falsch verstanden wurde, ob sich Konsens oder Dissens ergibt, ob die Mitteilung angenommen oder abgelehnt wird.“²⁶ Damit gilt für den Ansatz von Davidson: „It is understanding that gives life to meaning, not the other way around.“²⁷

Davidson will damit natürlich nicht sagen, dass jeder Sprecher immer Theorien entwickeln muss, um sein Gegenüber zu verstehen. Es geht ihm nicht um eine Beschreibung realer psychischer Vorgänge, er will vielmehr ein Modell sprachlicher Verständigung entwickeln, welches jetzt das Verstehen zur erklärenden Größe und die Sprache zur abhängigen Größe macht.

Aber auch ein Modell müsste prinzipiell funktionieren. Wenn ein Sprecher für die Verständigung Theorien entwickeln soll, müssen diese auch scheitern können. Am Soziolekt können die Theorien nicht überprüft werden. Einmal deswegen, weil Davidson den Soziolekt nicht voraussetzen will, und vor allem, weil er ja für einen fehlerhaften Sprecher gerade nicht zur Verfügung steht. Bei Davidson erscheint an dieser Stelle vielmehr der Gedanke der Triangulation. Sprecher und Hörer verständigen sich in einer Welt. Wenn ich mein Gegenüber zu verstehen suche, gehe ich von der Hypothese aus, dass er in einer im Wesentlichen mit meiner Welt identischen Welt lebt. Zwar soll dabei die Welt nicht einfach als unabhängiges Drittes eingeführt werden. Aber in diesem Modell ist eben nicht ersichtlich, wie die Triangulation sprachlich funktioniert. An dieser Stelle setzt eine Präzisierung der pragmatischen Bedeutungstheorie durch Brandom ein. Wenn wir unsere Theorien für das Verstehen überprüfen und rechtfertigen, brauchen wir dafür für jedermann in der Kommunikation zugängliche Belege. Dazu müssen wir voraussetzen, dass sich Sprecher und Hörer immer schon vielfältig verstanden haben. Sie beginnen inmitten von vielschichtigen Verständigungsepisoden. Es gibt also eine Praxis, die im jeweiligen Einzelakt fortgeschrieben wird, ohne dass die Einheit all dieser Akte schon verfügbar wäre.

Verständigung entsteht so aus einer sich selbst stabilisierenden Praxis. Sie beruht auf einzelnen Episoden. Die Menge der bereits gelungenen Kommunikationserfahrungen bildet sozusagen ein Corpus von Präzedenzfällen, der betrachtet wird, als ob er eine Einheit bilden könnte. Man versucht, die gegenwärtige Kommunikation an die Kette bereits gelungener Kommunikation anzuschließen. Dabei könnte es nun so aussehen, als sei die in der Vergangenheit liegende Kette früherer Episoden vollkommen dem Urteil der Gegenwart ausgeliefert. Denn der gegenwärtige Sprecher muss ja aus der Vielzahl widersprüchlicher Kommunikationsepisoden diejenigen auswählen, die er für gelungen hält. Aber da der gegenwärtige Sprecher von seinem Gegenüber verstanden werden will und seine Leistung selber als gelungenes Kommunikationshandeln anerkannt werden soll,

²⁶ Sibylle Krämer, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 2001, S. 159 f.

²⁷ Donald Davidson, *The Social Aspect of Language*, in: *Brian McGuinness u.a. (Hrsg.), The Philosophy of Michael Dummett*, Dordrecht 1994, S. 1 ff., wieder abgedruckt in: *Donald Davidson, Truth Language and History*, Oxford 2005, S. 109 ff., 121.

wird dies wieder ausgeglichen. Die Herrschaft der Gegenwart über die Vergangenheit über die Auswahl wird relativiert durch ihr Anliegen, von der Zukunft anerkannt zu werden.

Damit ist „Bedeutung etwas, das sprachliche Ausdrücke primär in Situationen gelingender sprachlicher Verständigung haben, und kann in einem gewissen Sinn als ein Produkt der Interaktion bzw. Kooperation mindestens zweier Individuen begriffen werden.“²⁸ Und dies eben führt geradewegs zu einem „holistischen Verständnis der sozialen Struktur sprachlicher Praxis“.²⁹ Diese betont, dass „sprachliche Bedeutung (und mit ihr der Gehalt geistiger Zustände) [...] sich erst dort (konstituiert), wo (mindestens) zwei Sprecher ihre Idiolekte in einer Praxis gelingender sprachlicher Verständigung wechselseitig interpretieren.“³⁰ Was für den Richter im Case Law die Präzedenzfälle, das sind im Fall der Verständigungspraxis die paradigmatisch und damit als prägend erfahrenen Fälle gelungener Verständigung.³¹ Entsprechend handelt „regelmäßig“, „wer nach Präzedenzen erfolgreicher Handlungsvollzüge des gleichen Typs handelt.“. Das heißt, regelhaftes Handeln „besteht [...] immer darin, eine konkrete Handlungssituation [...] auf die eigene Kenntnis ähnlicher Präzedenzfälle zu beziehen (...)“.³² Allerdings sollte dies nicht wieder kollektivistisch als eine Orientierung der Verständigung auf ihnen vorausliegende gemeinschaftliche Muster hin gedeutet, sondern in seiner individualistischen Konsequenz angenommen werden. „Gelungene Verständigung“ heißt dann im Sinne Davidsons, vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Entsprechend dem Brandom’schen Modell wird Bedeutung über die Vergewärtigung von Festlegungen, die dabei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, zum Standard von Interpretationen. Verständigung zeigt damit die grundsätzlich zeitliche Dimension, dass sich ihr Erfolg dem verdankt, Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholen: „Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“³³ Der Witz dabei ist, dass das Gelingen von Verständigung keineswegs auf so etwas wie Bedeutung bezogen ist jedenfalls nicht auf eine, die ihr vorausgesetzt wäre. Vielmehr ergibt sich umgekehrt Bedeutung *als* ein solches Gelingen. Insofern ist Bedeutung nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der kommunika-

²⁸ Jasper Liptow, ebd., S. 138.

²⁹ Jasper Liptow, ebd., S. 140.

³⁰ Jasper Liptow, ebd., S. 206.

³¹ Ausdrücklich von einer Orientierung an „Präzedenzen“ allerdings kollektivistisch in Bezug auf regelhaftes Handeln spricht auch Lewis, Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung.

³² Dietrich Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, S. 174.

³³ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, S. 206.

tive Erfolg der Vater aller Bedeutung.³⁴

Genau das macht die Pointe eines interaktionistischen Interpretationismus³⁵ aus, der dem Rechnung trägt, dass Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte, dadurch immer wieder erst hervorbringt, dass diese sich in der Gegenwart des gelungenen Verständigungsaktes konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird:

Damit entwickelt sich Kommunikation über Konfirmierung und Kondensierung von Sinn. Die Struktur ist nicht fest, sondern ihre Einheit wird „als ob“ gesetzt und damit unabhängig von den konkreten Idiosynkrasien der Kommunikationsteilnehmer.

Es gibt kein Fundament sprachlicher Verständigung im starken Sinne. Kommunikation beruht auf vergangener Kommunikation und eröffnet künftige. Keine der in der Vergangenheit liegenden einzelnen Episoden ist für sich gesehen sakrosanct: „Denn die Bewertung dessen, was als Verständigung ermöglichende Tradition gilt, muss jedes Mal aufs Neue erfolgen. Einzelne Kommunikationssakte, die bisher als Teil der Tradition gegolten haben, werden eventuell im Licht neuer Äußerungen nachträglich als missglückt bewertet, andere, die bisher von der Tradition ausgeschlossen waren, nachträglich aufgenommen.“³⁶ Aber sie müssen sich in den Zusammenhang eines „Gesetzes“ stellen lassen, welches von diesen einzelnen Episoden ebenso konstituiert wird, wie es diese konstituiert. Die Grundlage für sprachliche Verständigung ist also eine Menge von Akten gelungener Kommunikation: „Im Gegensatz zu der Figur des radikalen Interpreten verfügt der Interpret im vorliegenden Modell überhaupt nur insofern über seine eigene Sprache, als diese sich in Akten gelungener Verständigung bewährt hat. (...) Der Idiolekt eines Sprechers ist nur insofern eine Sprache, als er sich Fortsetzung einer beiden Sprechern gemeinsamen Tradition gelingender Verständigung begreifen lässt.“³⁷

Wenn man die Sprache als Regelmaschine begreift, müssen die Regeln für das Sprechen konstitutiv sein. Aber dann würde man bei der Verletzung dieser Regel eben aus der Sprache herausfallen und nur unverständliche Laute ausstoßen. Das heißt genau, wenn die Regeln für die Sprache konstitutiv wären, könnten sie nicht gleichzeitig als normativer Maßstab für die Korrektur von Sprechern dienen. Deswegen dementiert der herkömmliche Ansatz sein eigenes Sprachparadigma konstitutiver Regeln, wenn er der Bedeutung eines Textes Normativität beilegen will. Die Sprache ist keine der Kommunikation vorgeordnete

³⁴Dieser Gedanke findet sich ohne Bezug auf Brandom bereits bei *Rudi Keller*, Sprachwandel.

³⁵Dazu *Jasper Liptow*, in: *Georg Bertram/Jasper Liptow* (Hrsg.), *Holismus in der Philosophie*. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, S. 129 ff.; sowie *ders.*, *Regel und Interpretation*. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, S. 148 ff. u. 220 ff.

³⁶*Jasper Liptow*, *Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis*, in: *Friedrich Müller* (Hrsg.), *Politik (neue) Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin 2007, S. 55 ff., 66.

³⁷*Jasper Liptow*, ebd. S. 65.

Regelmaschine, sondern sie entsteht aus der Verknüpfung gelungener Kommunikationserfahrungen aus einer mitlaufenden normativen Bewertung. Sie ist also tatsächlich dem Sprechen vorgeordnet, aber nicht so wie Gebirge und Flüsse, sondern so wie eine Institution, die wir ständig in unserem Handeln reproduzieren müssen. Sie ist kein Naturgegenstand, sondern ein Phänomen der dritten Art, wie auch der Markt. Sprache ist damit nicht länger der unerklärbare Erklärer des Verstehens und es gilt auch nicht einfach die Umkehrung dieses Verhältnisses. Sprache und Verstehen sind vielmehr gleichgeordnete Begriffe, die erst im Zusammenspiel zur sprachlichen Verständigung führen. Sprache funktioniert weder durch reine Regelmäßigkeit noch durch reine Interpretation, sondern aufgrund einer normativen Bewertung als Anknüpfen an gelungene Kommunikationserfahrungen.³⁸ Die Vernetzung des vorliegenden Falles zu vergangenen gelungenen Kommunikationsakten kann über das Wörterbuch und noch spezifischer über den Kommentar hergestellt werden. Aber auch diese Vernetzung bedarf noch der normativen Bewertung, weil sie eben eine heterogene Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet.

4. Die Leistung des Wörterbuchs für die Semantik

Was fasziniert uns an Wörterbüchern? Zunächst schon die Prägnanz und Kürze der dort vorgefundenen Artikel, die einen Überblick über das unübersichtliche Feld der Sprache liefern. Schon die vielen Abkürzungen erinnern Juristen an den Palandt, der in ihrer Welt als das Buch der Bücher gilt. Auch strebt die Lexikografie bei ihrer Arbeit schon im Stil genau dieselbe Objektivität an, wie die Juristen. Es stellt sich aber die Frage, wie man diese Objektivität auffassen soll. Findet man im Wörterbuch eine Abbildung des Sprachgebrauchs der Gegenwart? Das hätte für die Gerichte natürlich den Vorteil, dass man die Wortlautgrenze nicht mit schwierigen juristischen Argumenten begründen müsste, sondern das Problem via Lexikografie outsourcen könnte. Was kann man also von einem Wörterbuch erwarten?

Sehr viel und meistens mehr, als man gesucht hat: „Die Sprache ist des Menschen Leben. Wenn das so ist, dann ist der Wortschatz sein Leben und folglich das Wörterbuch. Der Mensch (als soziales Wesen) hat den Eindruck, dass das Wörterbuch einen großen Teil seiner Selbst schwarz auf weiß einschließt, fixiert, nachschlagbar und überprüfbar macht. Das ist deshalb so wichtig, weil kein Mensch ein präsenten Bewusstsein seines sprachlichen Wissens hat. Ich weiß, dass ich viel weiß. Aber ich kann mein Wissen nicht vor mir aufschlagen. Aufschlagen aber kann ich das Wörterbuch. Das

³⁸Dieser Zusammenhang wird in der deutschen Übersetzung als deontische Kontoführung wiedergegeben. Das führt zu vielen Missverständnissen. Es sei typisch für den amerikanischen Pragmatismus, dass er auch noch das Verstehen der Logik kleiner shop-keeper unterwerfen. Tatsächlich ist im englischen Original von scorekeeping in Anlehnung an das Baseballspiel die Regel. Es handelt sich um eine analytische Metapher, welche grundlegende Strukturen sichtbaren machen soll. Durch den Bezug auf den Sport will Brandom das kompetitive und spielerische Moment eines geordneten Konflikts hervorheben. Gerade dieses zentrale Moment geht in der deutschen Übersetzung verloren.

Wörterbuch ist die präzise Synopsis des versteckten sozialen Wissens.“³⁹ Wörterbücher ordnen also das kollektive Wissen.⁴⁰ Aber jede Ordnung ist auch eine Auswahl, womit das Wissen schon transformiert wird und eventuell auch Steuerungsimpulsen unterliegt. Lexikografen verstehen sich dann auch nicht als reine Informationsübermittler, sondern als Kulturwissenschaftler.⁴¹ Dies kollidiert allerdings mit der Erwartung der Gerichte, welche gerade darin besteht, im Lexikon eine Abbildung des Sprachgebrauchs der Gegenwart zu finden. Wenn man schon an Wörterbücher glauben will, sollte man auch an die Definition des Wörterbuchs im Wörterbuch glauben. Die Erklärung im Duden lautet: „Nachschlagewerk, in dem die Wörter einer Sprache nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, angeordnet und erklärt sind.“⁴² Ein Wörterbuch ist also nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltet. Es ist keine Schublade, worin schon vorher feststehende Informationen einfach eingeräumt werden. Dies wird auch in der Lexikologie genauso eingeschätzt: „Lexikografie ist nicht nur die vermeintlich objektive Präsentation von sprachlichen Fakten, nicht nur interesseloses Zusammenstellen von Daten, sondern auch interessenverhaftetes Schreiben von Texten, damit geistige Verarbeitung von Daten zu neuen Informationen und damit Selektion; dies führt zu einem gezielten Angebot potentieller Information.“⁴³ Schon die Sprache selbst ist nicht nur passiver Speicher, sondern auch aktive Konstruktion von Wirklichkeit. Dies muss natürlich auch für das Wörterbuch gelten, worin Sprache Objekt und Metasprache gleichzeitig ist. Der Umstand, dass jedes Wörterbuch mit Sachinformationen und Sprachinformationen arbeiten muss, die nur theoretisch getrennt werden können, macht die Notwendigkeit zu Entscheidungen bei der Artikelkonzeption ebenso deutlich. Fassbar werden die notwendige Auswahl und die sie tragenden Gesichtspunkte vor allem bei der Betrachtung von Wörterbuchtypen. Es gibt diachron-entwicklungsbezogene, synchron-zustandsbezogene, gesamtsprachbezogene oder varietätenbezogene, einsprachige oder mehrsprachige, um nur die wichtigsten Funktionen von Wörterbüchern zu nennen.⁴⁴ Wörterbücher haben aber nicht

³⁹ Franz Josef Hausmann, Wörterbücher und Öffentlichkeit. Das Wörterbuch im Urteil der gebildeten Öffentlichkeit in Deutschland und in den romanischen Ländern, in: Wörterbücher, Band 1, 19-28 (HSK 5.1), S. 20.

⁴⁰ Ulrich Johannes Schneider/Helmut Zedelmaier, Wissensapparate. Die Enzyklopädistik der frühen Neuzeit, in: Richard van Dülmen/Sina Rauschenbach (Hrsg.), Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 349 ff., 349.

⁴¹ Vgl. dazu grundlegend Oskar Reichmann, Resümee der Tagung. I: Das Wörterbuch: Artikel und Verweisstrukturen. Jahrbuch 1987 des Instituts für Deutsche Sprache, hrsg. von Gisela Harras, Düsseldorf, S. 394 ff., 395.

⁴² Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, Stichwort Wörterbuch, Mannheim u.a. 1999.

⁴³ Herbert Ernst Wiegand, Wörterbuchforschung, Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikografie. 1. Teilband, Berlin/New York, S. 60.

⁴⁴ Vgl. dazu Oskar Reichmann, Lexikografie und Kulturgeschichte, in: Kleine Enzyklopädie deutsche Sprache, hrsg. von Gotthard Lärchner u.a., Art. 3.3, Bern u.a. 2003, S. 51; Franz Josef Hausmann, Die gesellschaftlichen Aufgaben der Lexikografie in Geschichte und Gegenwart, in: Wörterbücher, Bd. 1, 1-18 (HSK 5.1), S. 6; Peter Kühn, Typologie der Wörterbuch nach Benutzungsmöglichkeiten, in: Wörterbücher, Bd. 1, 1989, S. 111 ff., 116.

nur Einschränkungen aus ihrer Funktion. Entscheidungen beginnen bereits mit der Auswahl der Stichwörter und der Belege, sowie der Ausführlichkeit ihrer Darbietung. Vor allem aber bei der Konstruktion der Bedeutungsebene zeigt sich deren Notwendigkeit. Früher, als man diese Arbeit noch „händisch“ vorgenommen hat, war dies erkennbar an der Bildung von Belegstapeln, die sich öfters mal während der Bearbeitung grundlegend veränderten. Zwar geht es häufig nur um Feinheiten, aber natürlich ist sowohl die Auswahl der Belege, als auch ihre anschließende Ordnung von der gesellschaftlichen und individuellen Prägung des Lexikografen und seiner professionellen Kompetenz abhängig. Hierzu kommen noch die wirtschaftlichen Interessen des Verlages, die über Seitenvorgabe und Preis zu vielfältigen Einschränkungen führen. Ein Wörterbuch ist also nicht einfach eine Abbildung sprachlicher Praxis, sondern viel eher eine Fortbildung. In seine Darstellung gehen viele Entscheidungen ein, die nicht nur Ausdruck der jeweiligen Kultur sind, sondern auch selbst kulturbildend wirken.

Am besten lässt sich dies am Beispiel eines Begriffes sehen, der schon zu seiner Zeit eine wissenschaftsgeschichtlich höchst zweifelhafte Konstruktion war und seine Durchsetzung nur der massiven Einwirkung politischer und staatlicher Interessen verdankt. Der Begriff Arier, erläutert nach Meyers Kleinem Lexikon, ordnet sich in einen ideologischen Aufbruch ein und erklärt seinen Inhalt vor allem aus der Sphäre des Rechts: „Arier, 1. sprachwissenschaftl. Begriff für Ostindogermanen, die in Iran u. Indien einwanderten u. sich ‚Arya‘ (edel) nannten. – 2. (rassenpolitisch) (arisch, teutonisch, germanisch) im Gegensatz zur semitischen, besonders jüdischen Rasse gebraucht. Die Gesetzgebung der nationalsozialist. Revolution schloss die Nichtarier fast völlig aus dem öffentl. u. dem kulturellen Leben aus (Arier-Paragraf). Nichtarier ist nach der 1. VO zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.04.1933: wer von Nicht-Arischen, bes. jüd. Eltern od. Großeltern abstammt; es genügt, wenn ein Eltern- oder ein Großelternanteil nicht arisch (bes. jüd.) ist. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung (VOv 06.05.1933).“⁴⁵ Natürlich gibt es Wörter, die besonders anfällig für sprachlenkende Maßnahmen sind und entsprechende totalitäre Ordnungen, die sich dessen annehmen. Heute sind wir glücklicherweise nicht in dieser Situation. Aber trotzdem wird an solchen Beispielen deutlich, dass „die Benutzung von Nachschlagewerken, insbesondere die von Sprachwörterbüchern, (...) eine intendierte oder nichtintendierte Beeinflussung des Benutzers im Sinne bestimmter gesellschaftlicher und/oder staatlicher Interessen zur Folge haben (kann).“⁴⁶ Die Objektivität, welche die Lexikografie kennzeichnet, ist also keine,

⁴⁵Meyers Kleines Lexikon, 9. Aufl., 1. Band A – Gelbwurz, Leipzig 1933, S. 102. Ähnliches und noch Drastischeres ließe sich natürlich in anderen Wörterbüchern etwa am Stichwort Jude zeigen oder in einer vorbildlichen Analyse: *Anja Lobenstein-Reichmann*, Das Bild des „Zigeuners“ in den Lexika der nationalsozialistischen Zeit, in: *Anita Awosusi*, Stichwort Zigeuner. Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in Lexika und Enzyklopädien, Heidelberg 1998, S. 71 ff.; *Jochen Behr*, Zigeunerstereotype in Dialekt- und Mundartwörterbüchern des Deutschen, in: ebd., S. 45 ff.

⁴⁶*Herbert Ernst Wiegand*, Wörterbuchforschung. Untersuchungen zur Wörterbuchbe-

die uns die versionslose Beschreibung der Sprache liefern könnte. Sie ist eine, die ihre Vorschläge für semantische Erläuterungen über Belege diskutierbar macht. Kein Lexikograf würde beanspruchen, die Wortlautgrenze zu ziehen. Nur manche Juristen glauben dies. Wenn sie aber das Wörterbuch einer juristischen Begriffsbildung entgegenhalten wollen, finden sie genau in diesem Wörterbuch die Beispiele des juristischen Gebrauchs. So hat man etwa den weiten Gewaltbegriff des BGH im Rahmen der Nötigung unter Hinweis auf den natürlichen Sprachgebrauch kritisieren wollen. Aber die Wörterbücher hatten diesen weiten Gewaltbegriff aus der Rechtsprechung längst in ihre Belegsammlung aufgenommen. Es sind also nicht nur politisch geprägte Worte wie „Arier“, welche von der Sprachkraft der Jurisprudenz geformt werden. Es gilt für alle Wörter.

Trotzdem gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen einer totalitär instrumentalisierten Lexikografie und einer wissenschaftlichen: Er zeigt sich in der Behandlung sprachlicher Heterogenität und entsprechender Belege. In Meyers Kleinem Lexikon zum Begriff Arier fehlen Belege, welche den durchaus umstrittenen Begriff kritisieren. In modernen Wörterbüchern ist die Heterogenität der Begriffsverwendung und ihr umstrittener Charakter dagegen gerade dokumentiert. So findet man etwa bei „Gewalt“ auch Hinweise auf die Kritik an dieser weiten Fassung. Gerade darin besteht die Objektivität eines Wörterbuchs. Erst der Hinweis auf die Vielfalt sprachlicher Varianten mit entsprechenden Belegen erlaubt es dann den Juristen zu entscheiden, welche Variante in den Zusammenhang des Rechts passt. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht den weiten Gewaltbegriff nicht mit dem Hinweis auf den natürlichen Sprachgebrauch zu Fall gebracht, sondern unter Hinweis auf die Systematik. In der juristischen Sichtweise, welche die Semantik des Gesetzes mit der grammatischen Auslegung und diese mit dem Lexikon gleichsetzen will, wird also die Objektivität der Lexikografie gerade verkürzt, statt sie zu nutzen.

5. Die Leistung des Kommentars für die Semantik

Die Kluft zwischen Gesetz und Fall ist für Juristen eine alltägliche Erfahrung. Sie wird gängig in die Formel gefasst, dass die Vielfalt des Lebens eben nicht durch die Sprache im Vorhinein umschrieben und mit klaren Handlungsdirektiven versehen werden kann. „Die Jurisprudenz (...) hat in ihrem Kern ein solches Unsicherheitsproblem, das mit strenger Wissenschaftlichkeit nicht zu lösen ist (...). Die stark ausgeprägte Absicherung rechtstextlicher Aussagen durch den Verweis auf andere Rechtstexte ist genau auf dieses Unsicherheitsproblem bezogen. Das intertextliche Geflecht stellt sozusagen ein Sicherheitsnetz dar, mit dessen Hilfe die Ungewissheit überwunden werden soll.“⁴⁷

nutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikografie, 1. Teilband, Berlin/New York, S. 61.

⁴⁷Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: *Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. [hier war das Band zu Ende] Alt!!

Der Richter geht also von der Akte zum Gesetz und von dort zu Kommentar und Präjudizien, wenn er die mündliche Verhandlung vorbereitet. Der Kommentar erläutert den Normtext und die darin enthaltenen Wörter ähnlich wie ein Lexikon. „Trotz ihres sekundären Charakters haben sie in der Rechtspraxis enorme Bedeutung, zumal in Deutschland die Kommentarkultur hoch entwickelt ist. In der täglichen Praxis substituieren Kommentare beinahe den Normtext. Der Satz, ein Blick ins Gesetz erleichtere die Rechtsfindung, müsste also auf die Kommentare umgeschrieben werden.“⁴⁸

In jedem praktischen Fall ist die Anwendung eines Gesetzes mit Ungewisheiten belastet, ob man so oder anders entscheiden kann. Zwei Juristen, drei Meinungen charakterisiert diesen Aspekt juristischer Arbeit. Darin liegt kein Defizitphänomen, das man prinzipiell tilgen könnte, sondern ein systemisches Charakteristikum: „Die Jurisprudenz (...) hat in ihrem Kern ein solches Unsicherheitsproblem, das mit strenger Wissenschaftlichkeit nicht zu lösen ist (...). Die stark ausgeprägte Absicherung rechtstextlicher Aussagen durch den Verweis auf andere Rechtstexte ist genau auf dieses Unsicherheitsproblem bezogen. Das intertextliche Geflecht stellt sozusagen ein Sicherheitsnetz dar, mit dessen Hilfe die Ungewissheit überwunden werden soll.“⁴⁹

Man kann die Situation eines Juristen, der nach der Bedeutung eines Rechtsbegriffes fragt, mit der eines Sprachwissenschaftlers vergleichen, der ein Wörterbuch erstellt. Beide sammeln gelungene Gebrauchsbeispiele. Der Jurist macht dies mit Hilfe der Auslegungsregeln. Beispiele die ihm ohne Nachdenken einfallen, ordnet er der grammatischen Auslegung zu. Um weitere zu finden hat er als Suchstrategien die Systematik, Entstehungsgeschichte, Vorläufornormen und Zweck. Über die Kommentare findet er Vorentscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen die diese Suchstrategien schon angewendet haben. Der Sprachwissenschaftler dagegen entwickelt einen Thesaurus je nach dem Zweck seines Wörterbuchs, um die zu Grunde gelegten Corpora auszuwerten. Obwohl auf den ersten Blick verschieden, machen doch beide das gleiche: Sie verknüpfen gelungene Gebrauchsbeispiele. Damit kann man die Gesetzesbindung als Intertextualitätsproblem reformulieren.

Nicht ganz diesen Rang, aber gleichwohl mit großer Regelmäßigkeit werden auch Präjudizien in Entscheidungen zitiert. Auch dies soll Autorität vermitteln. Der Hinweis auf wissenschaftliche Stellungnahmen folgt regelmäßig in der quantitativen Bedeutung erst an dritter Stelle. Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage noch Neuland betreten hat.

⁴⁸Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: *Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 103 f.

⁴⁹Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: *Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S.134.

Präjudizien sind zu verstehen „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe.“⁵⁰ Sie sind „Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs. Diese Bestimmung der Bedeutung durch die Bezugnahme auf erhebliche Sprachverwender ist auch genau das Verfahren, das gute Wörterbücher anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.“⁵¹

Präjudizien sind kein Gegensatz zum Gesetz, sondern ein Weg, die Gesetzesbindung praktisch zu machen. In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches Normativität konstituiert.⁵² Die Anwendung greift nicht direkt auf die Norm zu. Vielmehr wird diese erst eingesetzt. „Die Norm wird dadurch erneuert, dass der neue Fall in sie eingetragen wird. Sie tritt dem Fall nicht als gegebene Größe gegenüber. Der Eintrag macht sie zu einer neuen, immanenten Größe.“⁵³ Dies kann aber nur die eine Seite der Medaille sein. Zwar ist damit das Verhältnis von Norm und Fall grundsätzlich als ein internes markiert. Blicke es aber dabei, so fielen allerdings Norm und Anwendung amorph in sich zusammen. „Im Sinne der Immanenz gibt es keinen Abstand zwischen Norm und Anwendung. Es ist unmöglich, zwischen die Norm und ihre Anwendung zu treten und zu überprüfen, ob das eine auf das andere passt oder umgekehrt.“⁵⁴ Das Normativität allein ausmachende, interne Verhältnis von Anwendungsfall und Normauszeichnung hat sich seiner selbst gewahr zu werden. Die Blindheit des Normativen in der Anwendung ist also durch Beobachtung der darin liegenden Beobachtung von Handeln als normativ gehaltvoll aufzuheben. Genau hier kommt die Transzendenz der Norm ins Spiel. Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.⁵⁵

Ohne Präjudizien lässt sich also Recht nicht finden.⁵⁶ Empirische Unter-

⁵⁰ *Martin Morlok*, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Bernhard Ehrenzeller, Peter Gomez, Markus Kotzur, Daniel Thürer, Klaus A. Vallender* (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 72.

⁵¹ *Martin Morlok*, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Bernhard Ehrenzeller, Peter Gomez, Markus Kotzur, Daniel Thürer, Klaus A. Vallender* (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 73.

⁵² Grundlegend *Jacques Derrida*, *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, Frankfurt am Main 1991. *Georg W. Bertram*, Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion, in: *Andreas Kern/Christoph Menke*, *Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis*, Frankfurt am Main 2002, S. 289 ff., hier v.a. S. 296 ff.

⁵³ *Georg W. Bertram*, Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion, in: *Andreas Kern/Christoph Menke* (Hrsg.), *Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis*, Frankfurt am Main 2002, S. 296.

⁵⁴ *Georg W. Bertram*, Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion, in: *Andreas Kern/Christoph Menke* (Hrsg.), *Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis*, Frankfurt am Main 2002, S. 296.

⁵⁵ *Georg W. Bertram*, Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion, in: *Andreas Kern/Christoph Menke* (Hrsg.), *Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis*, Frankfurt am Main 2002, S. 297.

⁵⁶ *Martin Morlok*, Der Text hinter dem Text, in: *Alexander Blankenagel, Ingolf Pernice*,

suchungen in Form von Inhaltsanalysen gerichtlicher Begründungen zeigen, dass Präjudizien für den Richter die wichtigste Entscheidungsgrundlage sind.⁵⁷ „Falls eine Gerichtsentscheidung eine einschlägige Rechtsgrundlage nicht nennt, wird dies von der Fachgemeinschaft durchaus als fehlerhaft vermerkt. Falls keine Hinweise auf entsprechende frühere Urteile sich finden, ist dies entweder der großen Selbstverständlichkeit der Entscheidung geschuldet oder aber der Tatsache, dass das Gericht in einer Rechtsfrage noch Neuland betreten hat.“⁵⁸ In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument also im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Das heißt, die Systematik wird vollzogen als Beobachtung zweiter Ordnung.

Der pragmatische Bedeutungsbegriff macht die Entwicklung der Systematik zur Systematik zweiter Ordnung in ihrer Notwendigkeit verständlich. Entschieden werden kann nur Unentscheidbares. Daran ändern auch die Präjudizien nichts. Aber möglich ist eine Entscheidung von Unentscheidbarem nur, weil es bereits Entschiedenes gibt. Der Richter vollzieht den Sprung zur Entscheidung an einer Kette von Lesarten entlang.

Allerdings zeigen sich dabei neue Probleme: Der Richter muss die Kette der Vorentscheidungen selber knüpfen: „Diese verschiedenen Anwendungsfälle sind, genau betrachtet, durchaus nicht identisch miteinander, sondern unterscheiden sich in mehr oder weniger vielen, stärker oder weniger stark geprägten Aspekten. Gerade deshalb ist die Heranziehung von Vor-Fällen, von anderen Verwendungen des in Rede stehenden Begriffs zentral, nicht aber die abstrakte Definition eines Begriffs, welche für den konkreten Fall im Zweifel ohnehin nur eingeschränkt hilfreich ist.“⁵⁹

Das Gericht kann also nicht einfach in die Tradition einrücken, wie eine Truppe in die Kaserne. Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung macht allein die Vielzahl der erfassten Entscheidungen deutlich, dass Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Damit bedarf der Versuch, sich in eine Kontinuitätslinie zu stellen, der ausführlichen Diskussion.⁶⁰ Das werden gerade die Parteien in ihren Schriftsätzen ausnutzen. Die Justiz ist also traditionalistisch nicht, weil dies einfach ist, sondern obwohl es schwierig ist. Damit können auch die Kommentare und ihr Hinweis auf Präjudizien sowie wissenschaftliche Meinungen den Streit nicht einfach auflösen. Sie verschaffen ihm vielmehr nur eine bessere Grundlage.

Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 133.

⁵⁷ *Hans Kudlich/Ralph Christensen*, *Die Methodik des BGH in Strafsachen*, Köln München 2009, S. 37 ff.

⁵⁸ *Martin Morlok*, *Der Text hinter dem Text*, in: *Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 109.

⁵⁹ *Martin Morlok*, *Der Text hinter dem Text*, in: *Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 133.

⁶⁰ Das ist gerade bei Gerichten klar. Die vereinfachende Bezugnahme auf das OVG Münster oder den BayVGH als Helden eines gefährvollen Auslegungsstreits lässt sich meistens durch Differenzierung nach Senaten und Entscheidungszeitpunkten auflösen.

6. Die Leistung des Computers für die Semantik

Schon die Wörterbücher, und noch deutlicher die Kommentare, enttäuschen also den, der die Wortlautgrenze auffinden will. Die Unverträglichkeit von Meinungen und der Streit wird darin nicht aufgehoben, sondern dargestellt. Aber die Hoffnung, für Grenzziehungen in der Sprache nicht argumentieren zu müssen, sondern diese einfach erkennen zu können, ist nicht so leicht zu enttäuschen. Es handelt sich um eine Wunschkonstellation⁶¹, den Wunsch nach Instruktivität⁶²: „Mit Hilfe der Suchfunktionen juristischer Datenbanken kann leichter als bislang herausgefunden werden, mit welcher Bedeutung ein Begriff im Gesetz und von der Rechtsprechung verwendet wird.“⁶³ Damit wird der Wunsch nach Instruktivität auf die neuen Medien übertragen. Sie sollen jetzt dem Wunsch nach Instruktivität eine sichere Grundlage bieten: „Ein Beispiel bietet eine neuere Entscheidung des BGH zu der Frage, ob psilocybin- und psilocinhaltige Pilze vom Pflanzenbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BtNG erfasst werden. Der BGH bejaht die Möglichkeit einer solchen Subsumtion und führt als Begründung – neben dem Rückgriff auf Lehr- und Wörterbücher der Botanik – eine Recherche zur Wortbedeutung im Internet an. Dieses sei jedermann zur Veröffentlichung eigener Texte zugänglich und könne daher eine umfassende Auskunft über das gesamte Spektrum des aktuellen Sprachgebrauchs geben.“⁶⁴ Haben wir also mit den neuen Medien endlich das Wörterbuch, welches den Sprachgebrauch der Gegenwart abbildet? Das Wörterbuch war schon immer ein Speichermedium, in welchem sich die Medientypen Sprache, Schrift und Buch verbunden haben.⁶⁵ Es ist außerdem ein Meta-Medium⁶⁶, welches aus der Notwendigkeit erwachsen ist, die mit dem Buchdruck eingeleitete Wissensflut für das Individuum noch partiell überblickbar zu machen: „Ein Mediensystem reagiert auf spezifische Kontingenzprobleme des Mediums jeweils mit der Entwicklung von Meta-Medien. Diese Meta-Medien oder Navigationshilfen (denn es handelt sich nicht immer gleich um völlig „neue“ Medien) setzen den kulturell notwendigen Prozess der Auslagerung geistiger Funktionen in kulturelle Techniken (Schrift, Bibliothekswesen oder eben Enzyklopädien, Bilder, Denkmäler, Museen) nur fort: Solche Funktionserweiterungen des Mediums reagieren auf Defizite und werden entsprechend dem neuen Bedarf entwickelt. Das Meta-Medium dient in der Folge der Medienkompetenz, die durch das alte Medium überfordert wurde. Niemand kann mehr alles lesen, daher wird eine andere Buchform pop-

⁶¹Vgl. dazu *Hartmut Winkler*, Doku....., S. 11.

⁶²Vgl. dazu *Martin Morlok*, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Bernhard Ehrenzeller/Peter Gomez/Markus Kotzur/Daniel Thüerer/Klaus A. Vallender* (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 31.

⁶³*Florian Knauer*, Juristische Methodenlehre 2.0?, in: *Rechtstheorie* 2009, S. 379 ff., 397, mit Verw. auf *Maximilian Herberger*, Rechtswissenschaftliche Texte und elektronisches Publizieren, in: *Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der juris GmbH, Saarbrücken 1996*, S. 287 ff., 288 f., 297.

⁶⁴*Florian Knauer*, ebd., S. 398, unter Bezug auf BGH NJW 2007, S. 524 ff., 526.

⁶⁵Vgl. dazu *Anja Lobenstein-Reichmann*, Medium Wörterbuch, in: *Friedrich Müller* (Hrsg.), *Politik (neue) Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin 2007, S. 279 ff., 286.

⁶⁶Vgl. dazu *Anja Lobenstein-Reichmann*, ebd., S. 289.

ulärer, werden Bücher über Bücher publiziert.⁶⁷ Das Wörterbuch war als Meta-Medium auch schon lange vor der Existenz des World-Wide-Web ein durch interne Verlinkungen gekennzeichneter Hypertext. In den neuen Medien erlebt das Wörterbuch deswegen eine Renaissance, weil sich jetzt natürlich die Verweisstrukturen durch Verlinkung zu neuer Aussagekraft entwickeln lassen. Man kann in den Verlinkungen nicht mehr nur formale Strukturen darstellen, sondern auch inhaltliche. Es wird eine Volltextrecherche möglich, welche auch die über die Stichwortstruktur nicht auffindbaren Aussagen nutzbar machen kann. Außerdem kann man Bilder, Tonmaterial, Landkarte usw. als Zusatzinformationen einbeziehen und das Wörterbuch mit Portalen und Wörterbuch-Verbänden verlinken. Zu Recht kann man bei gelungenen Projekten von einer „Grenzüberschreitung vom Wörterbuch zum Informationssystem“ sprechen.⁶⁸ Gerade das in Heidelberg angesiedelte Deutsche Rechtswörterbuch macht dies deutlich. Der digitale Publikations- und Forschungsraum kann jetzt eine Vielzahl von bisher nur werkstattintern nutzbaren lexikalischen Möglichkeiten realisieren.⁶⁹ Über die Semantik eines Wortes lässt sich Aufschluss gewinnen, wenn man auswertet, in welchen Kollokationen das Wort vorkommt: „Kollokationen können zum einen verstanden werden als beliebige sprachliche Einheiten, die in konkreten Texten miteinander vorkommen – Kollokationsanalyseverfahren, die sich diese Auffassung zu eigen machen, sind in der Regel mit lexikalischen Beschreibungen sprachlicher Einheiten im Allgemeinen befasst.“⁷⁰ Die dadurch hergestellte onomasiologische Vernetzung wäre in einem Druckwerk kaum durchführbar.⁷¹ Denn man erreicht schnell ein Komplexitätsniveau, das zwar dem holistischen Charakter der Sprache besser gerecht wird, aber praktisch nicht mehr abgearbeitet werden kann. Wenn man in einer Liste von Kollokationen die neu hinzukommenden Wörter mit ihren Kollokationen auswerten würde, würde sich dadurch die Zahl der Wörter des jeweiligen Wortfeldes exponentiell erhöhen, aber es würde auch die Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens von Wörtern signifikanter werden. Die Unterstützung durch zunehmend intelligenter werdende Suchmechanismen und wörterbuchgestützte Informationsretrieval wird also der Lexikografie nützen: „Hier berühren sich Überlegungen, Ideen, Techniken aus sehr unterschiedlichen Wissensbereichen, deren Zusammentreffen

⁶⁷ Frank Hartmann, *Mediologie. Ansätze einer Medientheorie der Kulturwissenschaften*, Wien 2003, S. 174.

⁶⁸ So Heino Speer, *Grenzüberschreitungen – vom Wörterbuch zum Informationssystem*. Das deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel, in: Friedrich Müller (Hrsg.), *Politik, (neue) Medien und die Sprache des Rechts*, Berlin 2007, S. 261 ff.

⁶⁹ Vgl. hierzu Ingrid Lemberg u.a. (Hrsg.), *Chancen und Perspektiven computergestützter Lexikografie*, Tübingen 2001 = *Lexicografica*. Series maior 107, mit den Beiträgen von Thomas Kloning/Ralf Welter, *Wortschatzarchitektur und elektronische Wörterbücher*. Goethes Wortschatz und das Goethe-Wörterbuch, S. 117 ff.; Gerd Richter, *Das elektronische Flurnamenbuch – Innovationen in der Flurnamenforschung durch den Einsatz neuer Medien*, ebd., S. 179 ff.

⁷⁰ Vgl. Andrea Leer, *Kollokationen und maschinenlesbare Korpora. Ein operationales Analysemodell zum Aufbau lexikalischer Netze*, Tübingen 1996, S. 1.

⁷¹ Vgl. dazu grundlegend Ulrich Göbel/Ingrid Lemberg/Oskar Reichmann, *Versteckte lexikografische Informationen. Möglichkeiten ihrer Erschließung, dargestellt am Beispiel des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs*, Tübingen 1995.

aber dazu führt, dass jeder dieser Bereiche eine erhebliche Leistungssteigerung erfährt und Mehrwerte sozusagen on the fly erzeugt werden können. Techniken hierzu sind im Rahmen von Statistikverfahren entwickelt worden. Die Schaffung des WordNet in Princeton beruht auf der Anwendung derartiger Techniken auf große Textcorpora. Einen etwas anderen Weg gehen die Verfahren, die zu dem Projekt Wortschatz ‚Deutsch‘ in Leipzig geführt haben – Vergleichbares gibt es bei DWdS im Institut für deutsche Sprache in Mannheim und im Wörterbuchnetz des Trierer Kompetenzzentrums.“⁷²

Soweit zu den Chancen neuer Medien, aber natürlich gibt es auch Risiken. Die maschinelle Auswertung von Quellencorpora kann niemals die Quellenexegese durch Fachwissenschaftler ersetzen. Im Zentrum dieser Arbeit wird immer die textsemantische und hermeneutische Kompetenz eines Individuums stehen. Der Informationszuwachs, den die neuen Medien liefern, wäre ohne diese Kompetenz eine bloße Addition und würde nicht zu einem Erkenntniszuwachs führen. Das Wissen bedarf einer qualitativen Vernetzung, die in sich geordnet und strukturiert ist. Technische Informationszugänge liefern keine Semantik oder interpretiertes Wissen, nur tote Mengen von Zeichen. Es gibt also tatsächlich ein Risiko der neuen Medien, nämlich dass mit Hilfe von Textmassen ausladend wenig gesagt wird und dabei die entscheidende Leistung der Verarbeitung von Informationen vergessen wird. Aber dieses Risiko bestand schon bei allen Medienrevolutionen und bisher ist es immer nach einiger Zeit gelungen, die Chancen des neuen Mediums zu nutzen. Diese liegen darin, auf der Grundlage besserer Corpora und genauerer Analysen die Vielfalt und Vernetztheit der jeweiligen Sprache besser sichtbar zu machen. Aber genau damit wird der Irrglaube in der Jurisprudenz, im Wörterbuch stecke die Wortlautgrenze und man könne sie dort einfach nachlesen, widerlegt. Wir können jetzt im Wörterbuch viel mehr an Information auffinden und sind nicht mehr so stark der hermeneutischen Kompetenz des jeweiligen Lexikografen ausgeliefert, weil wir die Belegstellen gegebenenfalls selbst aussuchen können. Das Wörterbuch liefert uns nicht die Wortlautgrenze, aber es liefert uns eine Fülle von Möglichkeiten, vorgeschlagene Lesarten zu verstärken oder zu relativieren. Ohne diese Grundlage arbeiten wir nicht nach den Regeln der Kunst. Aber die Notwendigkeit, über den Konflikt der Lesarten juristisch zu entscheiden, kann uns das beste Wörterbuch nicht abnehmen.

7. Die Wortlautgrenze steht im Streit

Der Richter kann sich also für die Wortlautgrenze nicht an einer vorgegebenen Regel orientieren. Er hat nur Beispiele. Aber wenn die Beispiele, an denen der Richter sich orientieren kann, nicht homogen sind, bedarf es einer Auswahl.

⁷²Heino Speer, in: Friedrich Müller, Politik, (neue) Medien und die Sprache des Rechts, Berlin 2007, S. 261 ff., 278. Zitiert wird im Text Reginald Färber, Information Retrieval. Suchmodelle und Data-Mining-Verfahren für Textsammlungen und das Web, Heidelberg, sowie Christiane Fellbaum, WordNet. An electronic lexicographical Database, 1998, [http://mitpress.mit.edu/katalog/item/default.asp?tttype=2tid=8106\(17.01.2007\)](http://mitpress.mit.edu/katalog/item/default.asp?tttype=2tid=8106(17.01.2007)).

Auch diese Auswahl wird von der herkömmlichen Lehre der Einsamkeit richterlicher Erkenntnis überantwortet. Die objektiv vorgegebene Einheit der Rechtsordnung bietet dem Richter eine sichere Grundlage. Diese liegt in ihrem Zentrum als Rechtsbegriff oder Idee der Gerechtigkeit. Zu erreichen ist sie über die vertikale Auslegung. Man steigt über die Rechtsbegriffe auf zu den Prinzipien und von deren Konflikt zur harmonisierenden Idee der Gerechtigkeit.

Doch die Kontrolle aus der Vertikalen scheitert. Wenn die Einheit der Rechtsordnung Konflikte entscheiden soll, muss sie bestimmbar sein, und wenn sie bestimmbar ist, kann sie nicht zentral sein. Jede Umschreibung der Rechtsidee wird sofort als eine Version neben vielen anderen erkennbar und reproduziert so den Streit, welchen sie gerade schlichten wollte. Natürlich ist das Recht viel mehr als das Gesetz, und natürlich müssen wir die einzelne Entscheidung in das Ganze des Rechts einfügen. Aber eine entsprechende Kontrolle des Urteils muss aus der Vertikalen in die Horizontale verlagert werden⁷³. Heute ersetzt die Rechtspraxis im Internet die Figur der Totalität durch praktische Intertextualitätsbeziehungen.⁷⁴ Der Holismus wird dort durch praktische Verknüpfungsmöglichkeiten operational, aber er verliert die vorgeordnete Hierarchie und das sichere Zentrum. Der Hypertext besteht nicht aus einem linearen Text: er ist ein Komplex von Texten, die durch Referenzverknüpfungen verbunden sind. Im Hypertext wird das Ganze zum Horizont, den man praktisch bearbeitet, ohne seinen Inhalt definieren zu können. Dies macht den Grundzug der Intertextualität besonders offensichtlich. Auch das Konzept der Einheit der Rechtsordnung ist danach eine Erscheinungsform von Intertextualität, „da sie in argumentativer Weise Beziehungen zwischen Rechtsbegriffen“ herstellt.⁷⁵ Damit muss man auch im Recht die traditionelle Vorstellung einer der Erkenntnis objektiv vorgegebenen Einheit des Textes fallen lassen. Der radikale Holismus, wonach Bedeutung nur dem Zentrum zukam, funktioniert im Hypertext nicht mehr. Die Einheit wird praktisch: „Intertextualität dient also der Beförderung der Einheit der Rechtsordnung. Erst der Bezug unterschiedlicher Normtexte wie interpretativer Texte aufeinander stiftet diese für ein Rechtssystem so zentrale Eigenschaft der Kohärenz und Konsistenz.“⁷⁶

Wie kann man sich das Ganze des Rechts vorstellen, wenn es nicht von seiner obersten Spitze her als Pyramide geordnet ist? Für einen praktischen Hier-und-Jetzt-Holismus bedeutet die Rede von einem Ganzen einen offenen Horizont von Bezügen. Das Ganze kippt damit aus der Vertikalen in die Horizontale. Man kann aber nicht das Bild der Pyramide durch das einfache Bild des Netzes ersetzen. Die Rede vom Netz sprachlicher Differenz ist nur sinnvoll als Vere-

⁷³ Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 101.

⁷⁴ Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 124.

⁷⁵ Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 102.

⁷⁶ Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, Tübingen 2004, S. 125 f.

infachung. „Das Bild des Netzes impliziert ein Verständnis von Struktur, das diese als aufgespannt zwischen homogenen Elementen begreift. Die Struktur entwickelt sich diesem Verständnis gemäß (...) horizontal, gewissermaßen auf einer Fläche. (...) So entsteht das Bild eines homogenen Netzes – ein Bild, das die Strukturen im Verstehen verfehlt. Ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht hingegen greift auch vertikal in einen Raum und in weitere Dimensionen aus. Unterschiedliche Elemente liegen nicht nur neben-, sondern auch unter- und übereinander, und das wiederum vielschichtig. Die Beziehungen zwischen ihnen sind ungleichförmig. So konstituieren sich auf der Basis solcher Beziehungen vieldimensionale Geflechte. Strukturen im Verstehen müssen als solche Geflechte, nicht als Netze begriffen werden.“⁷⁷ Im Bild des Netzes würden für das Recht zentrale Unterscheidungen wie etwa die zwischen einfachem Gesetz und Verfassung verschwinden. Auch hegemoniale Strategien zur Aufrichtung falscher Hierarchien würden unsichtbar werden. Deswegen ist das komplexere Bild des Geflechts vorzuziehen.

Verstehen vollzieht sich also nicht in der klar geordneten Pyramide des klassischen vertikalen Holismus. Dazu müsste es eine fundamentale Ebene geben, welche sich gerade nicht aufweisen lässt. Verstehen vollzieht sich aber auch nicht in vollkommen flachen Netzen homogener Elemente. Es vollzieht sich vielmehr in einer Sprache als vieldimensionalem Geflecht. Insoweit ist die von den Gerichten praktizierte Arbeit an Rechtstexten zwingende Folge der sprachlichen Komplexität. Man stellt Vernetzungen her, arbeitet mit Hierarchien, aber eine letzte Ebene lässt sich gerade nicht auszeichnen.

„Demgemäß belegen wissenschaftliche Wörterbücher die von ihnen dargestellte Bedeutung eines Ausdrucks durch Zitate, in denen der Ausdruck in der dargestellten Bedeutung verwendet wird.“⁷⁸

Die Frage nach der Bedeutung stellt die Gerichte also vor eine Vielzahl von Möglichkeiten. Hier geht es ihnen nicht anders als denjenigen, die ein Wörterbuch erstellen – sie verzweifeln zunächst an der Komplexität der Sprache. Aber wiederum ähnlich wie Lexikologen, die ihre Befunde dann gewichten und nach Fragestellungen ordnen, kennen auch die Juristen eine Strategie, um diese Komplexität abzarbeiten: Es ist dies die Argumentation der Beteiligten im Verfahren. Die Verwendung von Wörterbüchern und Kommentaren ist insoweit Einstieg in die Debatte und nicht deren Grenze. Die Grenzziehung erfolgt durch Argumentation im Verfahren.

Erkennt man Semantik als eine Praxis an, so bleibt nichts anderes übrig, als das *semantische* Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis *pragmatisch* zu öffnen. An die Stelle der beiden Pole des richterlichen Bewusstseins und des Normtextes ist die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Man muss überprüfen, ob die von den streitenden Parteien geltend gemachten Verknüpfun-

⁷⁷ Georg W. Bertram, Die Sprache und das Ganze, Weilerswist 2006, S. 68.

⁷⁸ Martin Morlok, Der Text hinter dem Text, in: Alexander Blankennagel, Ingolf Pernice, Helmut Schulze-Fielitz (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt, Tübingen 2004, S. 132.

gen einer normativen Bewertung standhalten, oder anders formuliert, ob sie zu einer Traditionslinie verknüpft werden können, die auch künftigen Bewertungen standhalten wird.

Damit ist für die „Wortlautgrenze“, „nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeutung, *sondern* auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen“.⁷⁹ Diese ist ja vielstimmig. Dann aber kann man sich auch nicht mehr auf Regeln oder Konventionen berufen. Steht Bedeutung erst einmal in Frage, wie es die semantische Grundsituation des Rechtsstreits ausmacht, dann kann man sie nicht erkennen. Aktuelle Bedeutung lässt sich dann gerade nicht mehr für die Verwendung eines Ausdrucks anhand von Konventionen oder Regeln „feststellen“. Aktualität und Konventionalität von Bedeutungen prallen im Rechtsstreit aufeinander. Und die Aufgabe des Juristen besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen.

Das Gericht muss jene Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten. Sie tragen nicht das Spiel. Sie sind im Spiel. Schärfer noch, sie stehen auf dem Spiel. Natürlich liegt darin, „die Paradoxie, dass sich juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist“.⁸⁰ Es handelt sich dabei aber um die Grundparadoxie von Recht. Mit dem Verfahren ist das Gesetz durch die widerstreitenden Lesarten der Parteien im Streit. Gleichzeitig müssen sich aber die streitenden Parteien beide auf genau dieses Gesetz beziehen. Auflösen kann man diese Paradoxie nur, wenn sie im Streit des Verfahrens entfaltet wird.⁸¹ Für die Frage nach einer Grenze heißt dies, dass sie gerade nicht mit einer im Text enthaltenen Norm beantwortet werden kann. Vielmehr markiert diese Grenze das Ziel für die Semantisierung des Normtextes. Damit „besagt“ jene Paradoxie „nichts anderes als dass die Frage der Wortlautgrenze unvermeidlich eine solche des Verfahrens ist: des Vorgangs der Erarbeitung des Normprogramms und des Textes der Rechtsnorm aus den Sprachdaten. Die Frage nach der Wortlautgrenze kann *nicht* auf einen Fixpunkt *außerhalb* der juristischen Arbeit an Sprache verlagert werden.“

Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze. Vielmehr demarkiert er als Arbeit daran eine Grenze zur Norm. Dieses Verhältnis ist daher ein *internes*.⁸² Denn „eine solche Grenze ist *in* der Sprache zu errichten. Sie ist *praktizierte* Sprache. Und sie ist genau damit auch nicht ein Problem, das *immer schon* gelöst wäre, sondern eines, dass der juristischen Praxis *immer wieder* aufgegeben ist.“⁸³

⁷⁹ Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 37.

⁸⁰ Friedrich Müller/Ralph Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, 9. Aufl., Rn. 532.

⁸¹ Zu diesem „re-entry“ Teubner, in: Koschorke/Vismann (Hrsg.), Widerstände der Systemtheorie, S. 199 ff.

⁸² Zur Kritik daran Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, S. 91. Gegen diese nach wie vor Ralph Christensen, Was heißt Gesetzesbindung?, S. 269 ff.; sowie zur Kritik auch Ralph Christensen/Hans Kudlich, ARSP 93 (2007), 128 ff.

⁸³ Friedrich Müller/Ralph Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öff-

Man muss also die tradierte semantische Illusion überwinden, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann⁸⁴. In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten sollte. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen – aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können.⁸⁵ Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus. Und nirgends wird das klarer als in der *semantischen Praxis des Rechtsstreits*.

Deswegen muss die Rationalität der Rechtsarbeit institutionell abgestützt werden: „Durch Organisation und Verfahren, die Raum und Anlass bieten für einen mit Gründen arbeitenden Rechtsdiskurs. Wenn Recht konventionalistisch sprachlich geschaffen wird, so sollte dies auch in Rede und Gegenrede geschehen, aus der sprachlichen Kommunikation heraus entstehen und nicht monologisch gesetzt werden. Die Rationalitätschancen des Dialogs sollten in den rechtlichen Bestimmungsprozess eingebracht werden. Von daher ist die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung zu pflegen, von daher ist das Einzelrichtertum, das leider zunehmend um sich greift, kritisch zu sehen.“⁸⁶

fentliches Recht, 9. Aufl., Rn. 532.

⁸⁴Vgl. zu dem Problem Autonomie der Bedeutung bei Davidson auch *Wellmer*, *Wie Worte Sinn machen*, S. 74 ff. Zu einem darauf fußenden Modell von Interpretation vgl. *Detel*, *Philosophie des Geistes und der Sprache*, S. 118 ff.

⁸⁵*Donald Davidson*, *Die zweite Person*, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 2000, 395 ff., 400 ff.

⁸⁶*Martin Morlok*, *Neuerkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht*, in: *Bernhard Ehrenzeller, Peter Gomez, Markus Kotzur, Daniel Thürer, Klaus A. Vallender* (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 74.